



26/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

29. Juni 2021

**Ordnung
zur Aufhebung und Überleitung
von Studien- und Prüfungsordnungen
der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 19.05.2021**

Ordnung zur Aufhebung und Überleitung von Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.05.2021

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 07.03.2018 (MB 23/2018) tritt zum 1. April 2022 außer Kraft:

Artikel 2

- (1) Studierende, die in der in Artikel 1 genannten Studien- und Prüfungsordnung immatrikuliert sind, werden zum 1. April 2022 in die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht im Unternehmen des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.05.2021 übergeleitet.
- (2) Alle nach einer der in Artikel 1 genannten Studien- und Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen werden bei der Überleitung in den Studienverlauf nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 übernommen.
- (3) Soweit die Bezeichnung und die Gewichtung eines Moduls nach ECTS-Leistungspunkten in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 und der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 identisch sind, erfolgt eine vollständige Übernahme der erbrachten Leistungen.
- (4) Sind die Bezeichnung und die Gewichtung eines Moduls nach ECTS-Leistungspunkten in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 und der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 nicht identisch, erfolgt eine Übernahme der erbrachten Leistungen gemäß den vom zuständigen Prüfungsausschuss beschlossenen Äquivalenzlisten.
- (5) Erfolgte die Bewertung eines Moduls in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 differenziert und ist für das äquivalente Modul in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 jedoch eine undifferenzierte Bewertung festgelegt, wird die vergebene Note übernommen und fließt in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (6) Soweit die Bewertung von Modulen in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 undifferenziert erfolgte und in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 eine differenzierte Bewertung festgelegt ist, erfolgt ein Übertrag der Bewertung als „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“. Sie fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.